

## **Erlass einer Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt St. Georgen i. Schw.**

Nach § 36 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.02.1987 (Gesetzblatt 1987, Seite 105) ist die Stadt berechtigt, kostenpflichtige Einsätze dem Verursacher zu berechnen.

Um die Erhebung dieser Kosten auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage zu stellen, hat die Stadt St. Georgen am 15.06.1988 gem. § 4 Gemeindeordnung in der Fassung vom 03.10.1983 mit den Änderungen bis zum Beschlusstage nachstehende Satzung beschlossen, die in ihrem vollen Wortlaut unter Einschluss des Gebührenverzeichnisses bekannt gemacht wird:

### **SATZUNG**

#### ***über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt St. Georgen i. Schw. vom 15. Juni 1988***

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) unter Berücksichtigung der bis zur Beschlussfassung erfolgten Änderungen hat der Gemeinderat am 15. Juni 1988 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr St. Georgen einschließlich ihrer Abteilungen soweit sie nicht Kraft Gesetzes oder entsprechend dieser Satzung kostenfrei sind.

#### **§ 2 Kostenfreie Leistungen**

Folgende Leistungen der Feuerwehr innerhalb der Stadt sind unentgeltlich:

1. Einsätze bei Schadenfeuern (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind.
2. Einsätze zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen
3. Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes, soweit nicht eine Kostenerstattungspflicht nach § 3 besteht.

#### **§ 3 Kostenpflichtige Leistungen**

1. Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr verlangt die Stadt St. Georgen im Schw. Kostenersatz, soweit die Leistungen nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes nicht unentgeltlich sind.
2. Der Ersatz der Kosten wird insbesondere verlangt für:

- a) Leistungen der Feuerwehr, wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich herbeigeführt worden ist;
  - b) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden sind;
  - c) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die bei der gewerblichen Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der jeweils geltenden Fassung oder andere besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Stoffe in der geltenden Fassung entstanden sind.
  - d) Die Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen in anderen Fällen, soweit sie nicht im Rahmen der der Feuerwehr obliegenden Aufgaben nach § 2 erforderlich ist;
  - e) für die Prüfung von Feuerschutzeinrichtungen und –geräten;
  - f) den Feuersicherheitsdienst in Theatern, Ausstellungen, Versammlungen, Zirkus oder sonstigen Veranstaltungen wie auf Märkten;
  - g) die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr.
3. Eine Schadensersatzpflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

#### **§ 4 Ersatzpflichtige**

1. Ersatzpflichtig sind:
- a) in den Fällen des § 3 Abs. 2 a der Verursacher/ die Verursacherin
  - b) in den Fällen des § 3 Abs. 2 b der Fahrzeughalter/die Fahrzeughalterin
  - c) in den Fällen des § 3 Abs. 2 c das Unternehmen
  - d) in den Fällen des § 3 Abs. 2 f der Veranstalter/die Veranstalterin
  - e) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat
  - f) die Person, in deren Interesse die Leistungen erbracht wurden (§ 3 Abs. 2 e)
  - g) der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausüben.
  - h) bei unbefugter Alarmierung der Verursacher/die Verursacherin oder derjenige/diejenige der/die zur Aufsicht über die Person, die die Feuerwehr alarmiert hat, verpflichtet ist.
2. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Gebührenberechnung,**

1. Die Kosten richten sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Dabei wird der Zeitaufwand die Art und Zahl der in Anspruch genommenen Feuerwehrangehörigen, Fahrzeuge und Geräte berücksichtigt.
2. Bei Einsätzen setzen sich die Kosten zusammen aus:
- a) dem Personalaufwand für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen

- 1) Kosten je eingesetzten Feuerwehrangehörigen entsprechend der Einsatzdauer;
  - 2) zuzüglich eine Stunde je Feuerwehrangehöriger und Einsatz für die Reinigung der persönlichen Ausrüstung;
  - 3) für die angetretenen aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen wird jeweils je Angehöriger eine Stunde berechnet;
  - 4) ein Erfrischungszuschuss für den Fall, dass der Einsatz länger als 4 Std. dauert.
- b) den Grundkosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte;
- c) den Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurück-gelegten Wegstrecken vom Standort zum Einsatzort und zurück;
- d) den Betriebskosten für die mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und die Geräte am Einsatzort (Betriebsdauer);
- e) die Kosten für die verbrauchten Materialien (ausgenommen Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge und Geräte).
3. Einsatzzeit:
- Die Dauer des Einsatzes wird von der Zeit der Abwesenheit vom Arbeitsplatz oder der Wohnung berechnet.
4. Betriebsdauer:
- Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und der Geräte am Einsatzort (Motoren und Generatorenbetrieb).
5. Sei der Berechnung der Stundensätze zählt die erste angefangene Stunde als volle Stunde, die weiteren bis zu 30 Minuten als 1/2 Stunden; die über 30 Minuten hinausgehende Zeit als volle Stunde. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
6. a) Die Kostensätze ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.  
b) Soweit Leistungen nicht im Kostenverzeichnis aufgeführt sind und keine Kostenfreiheit vorgesehen ist, bemessen sich die Kosten nach Art und Umfang vergleichbarer Leistungen.
7. Soweit Materialien eingesetzt werden müssen, richten sich im Falle der Kostenerstattung nach § 41 Abs. 2 Feuerwehrgesetz die Materialkosten nach den Selbstkosten der Stadt.
8. Für kostenpflichtige Leistungen bis zu 500,-- € wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 15,--€ erhoben; für Leistungen über 500,-- € eine Zuschlag von 25,-- €.

## **§ 6**

### **Kostenersatz bei Überlandhilfe und sonstiger Amtshilfe**

Für Leistungen der Überlandhilfe oder sonstiger Amtshilfe werden nur die unmittelbar entstandenen Personal- und die Fahrzeug- und Gerätekosten sowie der Materialaufwand berechnet. Der Verwaltungskostenzuschlag nach § 5, Ziff. 8 entfällt.

## **§ 7**

### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches**

1. Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
2. Die entstandenen und festgesetzten Kosten werden durch Bescheid erhoben.
3. Die Kosten werden 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides an den / die Ersatzpflichtige(n) zur Zahlung fällig.

## **§ 8**

### **Verwaltungsverfahren**

Für das anzuwendende Verwaltungsverfahren gilt § 3 KAG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend-, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Georgen im Schwarzwald, den 15. Juni 1988

gez.

Lauffer  
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung Ober den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr St. Georgen im Schwarzwald**

## **KOSTENVERZEICHNIS**

Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr werden folgende Kosten erhoben:

### 1. Personalaufwand

- a) je Mann und Stunde (pauschal) 15,00 €
- b) werden höhere Lohnersatzforderungen von Dritten geltend gemacht, sind die tatsächlichen Lohnkosten zu berechnen.

### 2. Fahrzeugeinsatz

je Fahrzeug einschließlich Bestückung (nicht motorbetriebene Geräte sind in den Grund- und Betriebskosten des Fahrzeuges enthalten)

	Grundkosten je Std.	Betriebskosten je Std.	Fahrkosten je km
a) Kraftdrehleiter DL 30	35,-- €	20,-- €	1,50 €
b) LF 16, LF 16 TS, Rüst- wagen RW 2, TLF 24/50 SW 1000	25,-- €	12,50 €	1,50 €
c) LF 8	12,50 €	10,-- €	1,-- €
d) Ford Kombi ELW	5,-- €	---	0,50 €

### 3. Geräteeinsatz

#### a) Notstromaggregat

1. 24 KVA	---	12,50 €	---
2. 5 KVA	---	5,00 €	---
3. 2,5 KVA	---	4,00 €	---

b) sonstige motorbetriebene Geräte (Kettensägen, Pumpen, Tauchpumpen, Wasser- sauger usw.)	---	7,50 €	---
---	-----	--------	-----

c) Atemschutzgeräte ohne Flaschenverbrauch	---	10,-- €	---
---	-----	---------	-----

### 4. Waschen und Prüfen von Schläuchen

1) B-Schläuche 15 m	5,-- €
2) C-Schläuche 15 m	4,-- €
3) B- oder C-Schläuche 20 m	7,-- €
4) Aus- und Einbinden einer Kupplung	5,-- €
5) Ausbinden einer Kupplung	3,-- €
6) Einbinden einer Kupplung	3,-- €

### 5. Prüfen und Füllen von Pressluftflaschen

4 l Flaschen	3,-- €
6 l Flaschen	4,-- €

### 6. Feuersicherheitsdienst

bei besonderen Anlässen (z.B. Feuerwerke, Zirkusveranstaltungen, Ausstellungen, Fastnachtsveranstaltungen u.a.)

a) Personalaufwand je Feuerwehrangehörigen	7,-- €
b) Bereitstellung von Fahrzeugen einschl. Bestückung (Gebühr je Wache, Fahrzeug und Tag)	15,-- €

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt St. Georgen im Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

St. Georgen im Schwarzwald, den 31. August 1988

gez.

Lauffer  
Bürgermeister

**Bestätigung**

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt St. Georgen Nr. 164 vom 2. September 1988 öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung ist am 3. September 1988 in Kraft getreten.

St. Georgen im Schwarzwald, den 26. September 1989

gez.

Lauffer  
Bürgermeister